

# SOLUTIVE AG

## Allgemeine Lizenzbedingungen

### (AGB Lizenz und Miete)

Stand

6. Juli 2023

## 1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieser Lizenzbedingungen ist die Überlassung der im Bestellschein beschriebenen Standard-Software einschließlich des darin enthaltenen Computerprogramms, der darin enthaltenen Informationen (z.B. Grafiken, Bilder, Logos, Animationen, Videos, Töne, Musik, Texte, Formulare, Anwendungen, Datenbanken) – nachfolgend insgesamt: SOFTWARE – und die Einräumung von Lizenzen zur Nutzung der SOFTWARE durch Solutive AG, Friedrichstr. 13, 68794 Oberhausen-Rheinhausen (im Folgenden: „Solutive“) an den Kunden.
- 1.2 Der Vertragsschluss erfolgt durch Abgabe einer Bestellung durch den Kunden und Annahme dieser Bestellung durch Solutive. Bei der Bestellung ist das Bestellformular von Solutive zu verwenden. Solutive ist nicht zur Annahme einer Bestellung verpflichtet.
- 1.3 Die Lizenzierung der SOFTWARE erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der Bestellung in Verbindung mit diesen Lizenzbedingungen. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

## 2. Übergabe, Installation und Schulung

- 2.1 Die SOFTWARE wird dem Kunden durch Solutive in der im Bestellschein vereinbarten Art und Weise übergeben. Soweit nicht ausdrücklich schriftlich im Bestellschein etwas anderes vereinbart wird, wird Solutive oder ein von Solutive beauftragter Dritter den Kunden bei der Installation als Dienstleistung unterstützen. Die Lizenzgebühr oder der Mietzins für die SOFTWARE beinhaltet keine Dienstleistung für die Unterstützung bei der Installation, diese müssen nach 2.3 beauftragt werden. Die Erstinstallation darf nicht ohne die Unterstützung von Solutive oder einen von Solutive hiermit beauftragten Dritten vorgenommen werden. Die Termine für die Installation sind gemeinsam abzustimmen. Der Kunde stellt Solutive die für die Installation erforderliche Hard- und Softwareumgebung auf eigene Kosten zur Verfügung. Mit der Installation erfolgt die Übergabe der SOFTWARE auf einem nach Wahl von Solutive geeigneten Medium im Objektcode.
- 2.2 Solutive stellt dem Kunden zusammen mit der SOFTWARE eine Anwenderdokumentation nach Maßgabe des Bestellscheins zur Verfügung. Die Dokumentation ist Bestandteil der SOFTWARE.
- 2.3 Installationsleistungen sowie Leistungen zur Schulung, Implementierung oder Anpassung der SOFTWARE bedürfen des Abschlusses eines separaten schriftlichen Vertrages nach Maßgabe der Servicebedingungen („SOW“), auf dessen Abschluss wechselseitig kein Anspruch besteht.
- 2.4 Der Kunde ist verpflichtet, die SOFTWARE nach Installation und vor der operativen Verwendung auf ihre Funktionsfähigkeit und Mangelfreiheit zu prüfen.

## 3. Lizenzgebühr / Mietzins

- 3.1 Mit Bestellung ist der Kunde verpflichtet, die vereinbarte Lizenzgebühr bzw. den Mietzins an Solutive zu zahlen. Die Höhe errechnet sich auf Grundlage des im Bestellschein angegebenen Nutzungsumfangs, z.B. Systeme und Satelliten (im Folgenden: Nutzungsumfang).
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, Solutive unverzüglich via E-Mail, Telefax oder schriftlich zu benachrichtigen, sobald sich der Nutzungsumfang gegenüber den Angaben im Bestellschein erhöht. Die Benachrichtigung hat insbesondere die Zahl des zusätzlichen Nutzungsumfangs zu beinhalten. Der Kunde ist verpflichtet, für den zusätzlichen Nutzungsumfang eine zusätzliche Lizenzgebühr (oder Mietzins) an Solutive zu zahlen. Die zusätzliche Höhe berechnet sich auf Grundlage der Preisliste von Solutive, (i) wie sie dem Vertragsschluss auf Grundlage des Bestellscheins zugrunde

lag, wenn Solutive die Benachrichtigung über den zusätzlichen Nutzungsumfang innerhalb von 4 Monaten nach dem Datum der Bestellung erhält oder anderweitig über den zusätzlichen Nutzungsumfang Kenntnis erlangt, oder anderenfalls (ii) wie sie am Tag des Zugangs der Benachrichtigung bei Solutive oder der anderweitigen Kenntniserlangung von dem zusätzlichen Nutzungsumfang durch Solutive gilt. Die zusätzliche Lizenzgebühr/Miete ist mit Wirkung ab der Verwendung des zusätzlichen Nutzungsumfangs zu zahlen. Eine Reduzierung des Nutzungsumfangs hat auf die Lizenzgebühr/Miete keine Auswirkungen.

- 3.3 Der Kunde wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Funktionsfähigkeit der SOFTWARE beeinträchtigt sein kann, sobald sich der Nutzungsumfang tatsächlich gegenüber der Angabe im Bestellschein erhöht und hierfür keine zusätzliche Lizenzgebühr/Miete gemäß dem vorangehenden Absatz durch den Kunden gezahlt wird. Solutive ist berechtigt, entsprechende technische Routinen in der SOFTWARE vorzusehen.
- 3.4 Die Lizenzgebühr und sämtliche sonstigen Preise verstehen sich zuzüglich einer etwaig anfallenden Mehrwertsteuer. Der Rechnungsbetrag ist 10 Tage nach Zugang der Rechnung fällig. Ist der Zeitpunkt des Zugangs der Rechnung unsicher oder streitig, ist der Rechnungsbetrag spätestens 10 Tage nach Übergabe der SOFTWARE zur Zahlung fällig.

## **4. Nutzungsrechte**

- 4.1 Die Parteien sind sich einig, dass die SOFTWARE ein geschütztes Computerprogramm im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellt. Sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte an der SOFTWARE verbleiben bei Solutive, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Die in dieser Ziffer 4 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.
- 4.2 Im Falle eines Lizenzkaufs räumt Solutive dem Kunden das einfache, zeitlich und örtlich unbeschränkte und nicht widerrufliche Recht ein, die SOFTWARE nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen und begrenzt auf den Nutzungsumfang zu nutzen, wie er sich aus dem Bestellschein oder der Benachrichtigung über den zusätzlichen Nutzungsumfang gemäß Ziff. 3 dieser Lizenzbedingungen ergibt, soweit dem keine Rechte Dritter entgegenstehen. Diese Einräumung erfolgt nicht im Falle einer Nutzungsüberlassung auf Mietbasis.
- 4.3 Im Falle einer Nutzungsüberlassung auf Mietbasis erlischt das Recht des Lizenznehmers zur Benutzung der SOFTWARE – auch ohne Kündigung – nach Ablauf des Mietzeitraums. Dieser ergibt sich aus dem Pflegevertrage, aus dem Bestellschein oder über den zusätzlichen Nutzungsumfang gemäß Ziff. 3 dieser Lizenzbedingungen. Nach Ablauf des Mietzeitraums ist es dem Lizenznehmer untersagt die SOFTWARE weiter zu verwenden. Bei Nichteinhaltung entspricht der Verzugsschaden mindestens dem für den Zeitraum vereinbarten Mietzins, wobei der Solutive vorbehalten bleibt, einen höheren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen. Eine Fortsetzung des Gebrauchs führt nicht zu Verlängerung des Mietverhältnisses.
- 4.4 Voraussetzung für das mit diesen Lizenzbedingungen eingeräumte Nutzungsrecht ist es, dass der Kunde über jeweils ordnungsgemäß lizenzierte SAP<sup>®</sup> Systeme verfügt.
- 4.5 Der Kunde ist zur Wahrung der übrigen Nutzungsrechte von Solutive verpflichtet. Er ist insbesondere nicht berechtigt:
  - die SOFTWARE zu dekompileieren, zurückzuentwickeln (reverse engineering) oder zu disassembeln. Schnittstelleninformationen werden dem Kunden auf Anfordern nur nach Maßgabe des § 69e Urheberrechtsgesetz (UrhG) zur Verfügung gestellt, insbesondere ausschließlich für den Zweck der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Programms;

- die SOFTWARE oder Teile hiervon zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Fehlerkorrektur, es sei denn, die Fehlerkorrektur erfolgt auf und nach Anweisung von Solutive;
- Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen;
- die SOFTWARE öffentlich zugänglich zu machen;
- Unterlizenzen einzuräumen, die SOFTWARE zu verleihen, zu vermieten oder sonst zu verbreiten. Der Kunde ist jedoch berechtigt, die von ihm erworbenen Vervielfältigungsstücke der SOFTWARE einschließlich sämtlicher erworbener Lizenzen in ihrer Gesamtheit auf Dauer an Dritte gegen oder ohne Entgelt unter Aufgabe sämtlicher eigenen Nutzungsrechte zu überlassen (zu veräußern oder zu verschenken), vorausgesetzt der Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Lizenzbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherungskopien übergeben und die nicht übergebenen Kopien bei sich vernichten. Eine Veräußerung oder ein Verschenken nur eines Teils der erworbenen Lizenzen oder nur eines Teils der SOFTWARE ist nicht gestattet. Im Konzern mit dem Kunden verbundene Unternehmen sind insgesamt gemeinsam mit dem Kunden, jedoch nicht jedes für sich, im gleichen Umfang wie der Kunde zur Nutzung der SOFTWARE berechtigt. Der vorstehende Ausschluss der Aufteilung der Lizenzen gilt für die Überlassung der SOFTWARE an im Konzern mit dem Kunden verbundene Unternehmen nicht.

4.6 Der Kunde ist berechtigt, die SOFTWARE zu vervielfältigen, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung der SOFTWARE nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen im Rahmen des vereinbarten Nutzungsumfangs erforderlich ist, z.B. die Installation in die Hardware des Kunden und das Laden in den jeweiligen Arbeitsspeicher. Außerdem ist der Kunde berechtigt, von den ihm überlassenen Datenträgern jeweils eine Sicherheitskopie zu fertigen. Eine Vervielfältigung für andere Zwecke ist nicht gestattet.

4.7 Der Kunde erhält nicht den Quellcode der SOFTWARE.

4.8 Die Rechtseinräumung erfolgt aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Zahlung der Lizenzgebühr einschließlich der Vergütung für die zugleich mit der Bestellung vereinbarten Services (z.B. Schulung, Anpassungen der SOFTWARE), sowie der vollständigen Zahlung der Vergütung der mit der Bestellung vereinbarten Softwarepflegegebühr (z.B. Service und Support) für das laufende Kalenderjahr. Bis zu diesem Zeitpunkt willigt Solutive frei widerruflich in die Nutzung der SOFTWARE gemäß den vorstehenden Regelungen ein. Der Kunde nimmt die Rechtseinräumung bereits jetzt an.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Solutive behält sich das Eigentum an den die SOFTWARE enthaltenden und zu übergebenden Datenträgern bis zum Eingang der vollständigen Lizenzgebühr einschließlich der Vergütung für die zugleich mit der Bestellung vereinbarten Services (z.B. Schulung, Anpassungen der SOFTWARE) und Softwarepflege (z.B. Service und Support) vor.

## 6. Sachmängelhaftung

6.1 Die Sachmängelhaftung von Solutive bestimmt sich nach der gesetzlichen Sachmängelhaftung im Kaufrecht (§§ 433 ff. BGB) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

- 6.2 Der Kunde hat sich über die wesentlichen Merkmale der SOFTWARE informiert und trägt das Risiko, ob die SOFTWARE seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Die Funktionalität der SOFTWARE richtet sich nach der Beschreibung in der Dokumentation und den ergänzend hierzu schriftlich getroffenen Vereinbarungen, soweit vorhanden, und im Übrigen nach der Beschaffenheit, die bei Software der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der SOFTWARE erwarten kann. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln von Solutive sind keine Beschaffenheitsangaben. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn eine zum Zeitpunkt der Erstinstallation vorhandene Funktionalität aufgrund eines Updates, eines neuen Releases oder einer sonstigen Änderung des Betriebssystems oder der System- oder Hardwareumgebung des Kunden nicht mehr oder nicht ordnungsgemäß verfügbar ist. Die in der Dokumentation dargestellten Funktionalitäten und Beschreibungen stellen keine Garantien dar, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- 6.3 Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen zu rügen. Hierzu muss ausschließlich das von Solutive zur Verfügung gestellte Support Portal verwendet werden. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Der Kunde erklärt sich dazu bereit, Solutive zur Fehleranalyse und Fehlerbehebung einen sicheren und geeigneten Datenfernzugang zu dem System zur Verfügung zu stellen, auf dem die SOFTWARE installiert ist. Der Datenfernzugang hat zumindest den ADSL-Standard zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, dass einer seiner im Umgang mit der SOFTWARE und dem SAP<sup>®</sup> System des Kunden erfahrenen Mitarbeiter die Mängelrüge vornimmt, für die Zeit des Datenfernzugriffs am Rechner präsent und telefonisch erreichbar ist. Der Kunde benennt hierzu im Bestellschein einen technischen Ansprechpartner.
- 6.4 Solutive ist verpflichtet, ordnungsgemäß gerügte Sachmängel nach ihrer Wahl durch Nachlieferung oder Nachbesserung zu beseitigen (Nacherfüllung). Die Nachlieferung kann durch Überlassung einer neuen Version der SOFTWARE oder einer Fehlerumgehung erfolgen, soweit dies dem Kunden nicht unzumutbar ist, z.B. soweit der Kunde hierzu keine neuen Systemvoraussetzungen entgeltlich beschaffen muss.
- 6.5 Beseitigt Solutive die Fehler nicht innerhalb einer durch den Kunden gesetzten angemessenen Frist oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Kunde berechtigt:
- a) die Lizenzgebühr zu mindern oder von der Bestellung zurückzutreten und
  - b) Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe der Ziff. 8 dieser Lizenzbedingungen von Solutive zu verlangen.
- Die Nacherfüllung gilt als fehlgeschlagen, wenn (i) der Fehler trotz zweier Nacherfüllungsversuche durch Solutive nicht beseitigt wurde, (ii) die Nacherfüllung unmöglich ist, (iii) Solutive die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigert oder (iv) die Nacherfüllung für den Kunden aus anderen Gründen unzumutbar ist. Der Rücktritt oder die Geltendmachung von Schadensersatz statt der ganzen Leistung ist bei unerheblichen Fehlern ausgeschlossen.
- 6.6 Die Sachmängelhaftung ist ausgeschlossen
- a) soweit der Kunde oder hierzu nicht von Solutive bevollmächtigte Dritte programmiertechnische Änderungen an der SOFTWARE vorgenommen haben, es sei denn, dass diese Änderungen ohne

Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren oder dass diese Änderungen auf und nach Anweisung von Solutive vorgenommen wurden;

- b) soweit die SOFTWARE nicht in Übereinstimmung mit der Bestellung in Verbindung mit diesen Lizenzbedingungen und den Systemanforderungen, wie sie in der Dokumentation zusammengefasst sind oder dem Kunden vor Vertragsschluss mitgeteilt wurden, verwendet wird, es sei denn, dass dies keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels hat;
- c) wenn die SOFTWARE nicht in einer ordnungsgemäß lizenzierten und gewarteten SAP<sup>®</sup> System verwendet wird, insbesondere wenn ein gültiger Wartungsvertrag über das SAP<sup>®</sup> System, in dem die SOFTWARE verwendet wird, zwischen dem Kunden und der SAP SE oder einem mit ihr im Konzern verbundenen Unternehmen oder einem von der SAP SE ausdrücklich zur Wartung autorisierten Dritten nicht besteht, es sei denn, dass dies keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels hat.;
- d) für Computerprogramme oder Teile hiervon, die kein Bestandteil der SOFTWARE sind, insbesondere leistet Solutive keine Gewähr für die SAP<sup>®</sup> Systemumgebung, in der die SOFTWARE verwendet wird;
- e) wenn Updates oder andere durch Solutive dem Kunden zur Verfügung gestellte Maßnahmen zur Fehlerbehebung oder Aktualisierung nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde oder hierdurch nicht aufgetreten wäre, es sei denn, die Installation ist dem Kunden aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen unzumutbar;

6.7 Sachmängelansprüche und –rechte verjähren innerhalb eines Jahres nach Übergabe der SOFTWARE gemäß Ziff. 2.1 dieser Lizenzbedingungen. Für Schadensersatzansprüche bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Solutive oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder für Schadensersatzansprüche bei Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Solutive oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten in Abweichung von dem vorstehenden Satz die gesetzlichen Fristen. Die Regelung in § 377 HGB zur Erfüllung der Prüfungs- und Rügeobliegenheit durch den Kunden bleibt unberührt, wobei die Rügefrist ab Kenntnis des jeweiligen Mangels beginnt.

6.8 Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung durch Solutive nicht als ein Mangel einzustufen ist, der der Sachmängelhaftung von Solutive unterliegt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von Solutive zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen, zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umstand, dass es sich um einen Scheinmangel handelt, auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

## **7. Freiheit von Rechten Dritter**

7.1 Solutive gewährleistet, dass die SOFTWARE frei von Rechten Dritter ist, die ihrer vertragsgemäßen Nutzung gemäß dem Bestellschein in Verbindung mit diesen Lizenzbedingungen entgegenstehen.

7.2 Stehen Dritten solche Rechte zu und machen sie diese geltend, hat der Kunde Solutive entsprechend Ziff. 6.3 schnellst möglich hierüber zu benachrichtigen und Solutive sämtliche

Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um die SOFTWARE gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

- 7.3 Soweit solche Rechtsmängel bestehen, ist Solutive (a) nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung der SOFTWARE beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) die SOFTWARE in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie die fremden Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität der SOFTWARE nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten.
- 7.4 Scheitern die Maßnahmen gemäß Ziff. 7.3 binnen einer vom Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, hat der Kunde die Rechte gemäß Ziff. 6.5 jedoch mit der Maßgabe, dass es keiner über Ziff. 7.3 hinausgehenden weiteren Fristsetzung durch den Kunden mehr bedarf. Die Regelungen unter Ziff. 6.6 (Gewährleistungsausschlüsse), Ziff. 6.7 (Verjährung, Fehlerrüge und Prüfungs- und Rügeobliegenheit) und Ziff. 6.8 (Scheinmangel) gelten entsprechend.

## 8. Haftung

- 8.1 Solutive haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von Solutive für Schäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine Kardinalpflicht liegt vor, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und der Kunde regelmäßig auf ihre Einhaltung vertrauen darf. Die Haftung von Solutive auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen für die einfach fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist ausgeschlossen.
- 8.2 Bei der Feststellung, ob Solutive ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 8.3 Der typische und vorhersehbare Schaden im Sinne der Ziff. 8.1 ist der Höhe nach auf den hälftigen Betrag der vereinbarten Lizenzgebühr für jeden einzelnen Schadensfall und für sämtliche Schadensfälle insgesamt auf die doppelte Höhe der Lizenzgebühr beschränkt. Bei der Berechnung der Höhenbegrenzung dürfen nur solche Vermögensschäden berücksichtigt werden, die aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von Solutive verursacht wurden.
- 8.4 Solutive weist ausdrücklich darauf hin, dass es dem Kunden selbst obliegt, für eine eigene Datensicherung und die Überprüfung ihres Erfolgs zu sorgen sowie diese Datensicherung wiederum regelmäßig zu sichern und zu überprüfen. Solutive haftet nach Maßgabe dieser Lizenzbedingungen für den Verlust von Daten und Informationen nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre.
- 8.5 Solutive wird ein Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zugerechnet.
- 8.6 Sämtliche vorstehenden und in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung wegen Vorsatz, aus dem Produkthaftungsgesetz und wegen Garantien bleibt unberührt.

- 8.7 Sämtliche in diesen Lizenzbedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen von Solutive gelten auch zu Gunsten ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter sowie für die Haftung aus unerlaubter Handlung.
- 8.8 Die Regelungen in dieser Ziff. 8 gelten entsprechend für die Haftung von Solutive auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

## **9. Datentransport und Prüfungsumfang**

- 9.1 Solutive weist den Kunden darauf hin, dass mit der SOFTWARE lediglich Hilfestellungen bei der Inhalts- und Versionierungsprüfung, sowie dem Datentransport nach Maßgabe der Dokumentation geleistet werden. Der Kunde bleibt zur eigenverantwortlichen Überprüfung der Prüfmeldungen und Prüfergebnisse verpflichtet. Die Inhalts- und Versionierungsprüfung stellen keine Kardinalpflichten dar, die mit der SOFTWARE zu erfüllen sind.
- 9.2 Der Kunde ist für das ordnungsgemäße und funktionsfähige Einstellen der mit der SOFTWARE zu transportierenden Daten, ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit und Geeignetheit selbst verantwortlich. Für von dem Kunden oder Dritten, die keine Erfüllungsgehilfen von Solutive sind, zur Verfügung gestellte Daten und Informationen übernimmt Solutive nicht die inhaltliche Verantwortung.

## **10. Prüfungs- und Kontrollrechte**

- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, Solutive auf Anfordern Auskunft über den ordnungsgemäßen Umfang der Nutzung der SOFTWARE zu erteilen, insbesondere ob der Kunde qualitativ und quantitativ im Rahmen der erworbenen Lizenzen nutzt. Hierzu übersendet der Kunde ein Protokoll über den Umfang der Nutzung (im Folgenden: Protokoll). Ein durch Solutive beauftragter Wirtschaftsprüfer, der zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, ist nach vorheriger Ankündigung berechtigt, die Erstellung des Protokolls entweder vor Ort bei dem Kunden, oder mittels Datenfernzugriff zu den üblichen Geschäftszeiten des Kunden zu überwachen sowie die Protokollangaben zu prüfen. Solutive wird hierbei darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch die Überwachung der Erstellung und die Prüfung der Angaben des Protokolls so wenig wie möglich gestört wird.
- 10.2 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, alle für die Erstellung des Protokolls, deren Überwachung und Prüfung erforderlichen und dem Kunden zumutbaren Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Die Regelungen der Ziff. 6.3 zur Mitwirkungspflicht bei Datenfernzugriff gelten entsprechend.
- 10.3 Die eigenen Kosten der Protokollerstellung, -überwachung und -prüfung trägt der Kunde, wobei Solutive die eigenen Kosten und insbesondere die Kosten eines von Solutive beauftragten Wirtschaftsprüfers selbst trägt. Solutive ist berechtigt, die eigenen Kosten der Protokollerstellung, -überwachung und -prüfung sowie die Kosten eines hierzu von Solutive beauftragten Wirtschaftsprüfers von dem Kunden erstattet zu verlangen, soweit Fehler festgestellt werden, die zu einer zusätzlichen Lizenzgebühr von mehr als 2 % der sich aus den ursprünglichen Protokollangaben des Kunden ergebenden Lizenzgebühr führen.
- 10.4 Solutive darf die aufgrund des Protokolls erlangten Informationen ausschließlich zur Prüfung der Einhaltung des nach diesen Lizenzbedingungen und den Pflgebedingungen – jeweils in Verbindung



mit dem Bestellschein – vereinbarten quantitativen und qualitativen Umfangs der eingeräumten Nutzungsrechte, zur Berechnung und Durchsetzung einer gegebenenfalls anfallenden zusätzlichen Lizenzgebühr und zusätzlichen Pflegevergütung sowie zur Verteidigung seiner Nutzungs- und Leistungsschutzrechte verwenden. Nur insoweit ist der von Solutive beauftragte Wirtschaftsprüfer zur Offenlegung von im Rahmen der Prüfung erlangten Informationen über den Kunden und sein Unternehmen an Solutive berechtigt.

## 11. Vertraulichkeit

- 11.1 Die Vertragsparteien werden über alle vertraulich zu behandelnden Informationen, die ihnen im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen bewahren und diese nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Vertragspartei Dritten gegenüber – gleich zu welchem Zweck – offenbaren. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch über das Ende des Vertrages hinaus fort. Gesetzliche oder behördlich angeordnete Offenbarungspflichten bleiben unberührt.
- 11.2 Als vertraulich sind Informationen zu behandeln, (i) die von der informationsgebenden Vertragspartei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet wurden oder (ii) deren Vertraulichkeit sich aus den Umständen der Überlassung eindeutig ergibt.
- 11.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung entfällt für solche Informationen oder Teile davon, für die die empfangende Vertragspartei nachweist, dass sie (i) ihr vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren, (ii) der Öffentlichkeit vor dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich waren oder (iii) der Öffentlichkeit nach dem Empfangsdatum bekannt oder allgemein zugänglich wurden, ohne dass dies aufgrund eines Verstoßes der empfangenden Vertragspartei gegen diese Ziff. 11 erfolgt ist.
- 11.4 Auf Verlangen der anderen Vertragspartei ist jede Partei verpflichtet, von ihren Mitarbeitern unterzeichnete entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtungen schriftlich nachzuweisen.

## 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Der Kunde willigt ein, dass er von Solutive als Referenz öffentlich (z. B. im Internet oder in Informationsmaterial von Solutive) benannt werden kann. Dem Kunden erwachsen daraus keinerlei weitergehenden Verpflichtungen gegenüber Solutive oder einem Dritten.
- 12.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber den Forderungen von Solutive aus diesem Vertrag mit Gegenforderungen aufzurechnen oder Gegenforderungen im Wege eines Zurückbehaltungs- bzw. Leistungsverweigerungsrechts geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung ist nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
- 12.3 Es ist die Geltung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts vereinbart. UN-Kaufrecht (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods vom 11. 4. 1980) findet keine Anwendung.
- 12.4 Die Parteien vereinbaren den Sitz von Solutive als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen und dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, vorausgesetzt dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz in der

Bundesrepublik Deutschland hat. Solutive ist auch berechtigt, an jedem anderen Gerichtsstand zu klagen.

- 12.5 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, auf die auch nicht mündlich verzichtet werden kann.
- 12.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 06.07.2023